



### ICH WILL MIT! - Buchungsformular

Danke dass du dich für unsere Reise entschieden hast. Bitte gehe das Formular sorgfältig durch und schau ob vielleicht noch das ein oder andere Upgrade für dich dabei ist. Falls du zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht volljährig bist, musst du noch ein erziehungsberechtigtes Elternteil unterschreiben lassen. Wir freuen uns darauf, dich auf deiner unvergesslichen Reise zu begleiten.

Week 1	14.05.2020 - 17.05.2020	189€
Week 2	21.05.2020 - 24.05.2020	199€
Week 3	28.05.2020 - 31.05.2020	199€
Week 4	04.06.2020 - 07.06.2020	199€

Week 5	11.06.2020 - 14.06.2020	209€
Week 6	18.06.2020 - 21.06.2020	209€
Week 7	25.06.2020 - 28.06.2020	219€
Week 8	02.07.2020 - 05.07.2020	219€

Week 9	09.07.2020 - 12.07.2020	229€
Week 10	16.07.2020 - 19.07.2020	229€
Week 11	23.07.2020 - 26.07.2020	239€
Week 12	30.07.2020 - 02.08.2020	239€

.....  
Schule

.....  
Hauptanmelder

.....  
Week

### Leistungsübersicht

#### An- & Abreise

An- und Abreise im 3 bis 4 Sterne Komfortreisebus\* inkl. WC, Klimaanlage und TV / DVD  
• Abreise ab Wunschoort (ab 15 Personen) • Busbegleitung

#### Unterkunft & Verpflegung

3 Übernachtungen • 2 bis 3 Sterne Hotel • Unterbringung in Mehrbettzimmern • TV-Gerät und Telefon im Zimmer • Eigenes Bad / WC im Zimmer • i.d.R. Klimaanlage im Zimmer • Reiseleiter mit Hotelzuständigkeit • 24/7 Rezeption • Verpflegung: Frühstück im Buffet-Restaurant (All You Can Eat) • SLR (Secured Luggage Room)

#### Party & Events

ABY VIP Bändchen • Memory Portrait - Jahrgangs-internes Fotoshooting • Optional: Gaming & Shisha-Lounge mit WLAN

#### Merch & Giveaways

z.B. Shirts, Hoodies, Stoffbeutel, Abiturientenfutter, Tattoos, Sticker, Feuerzeuge

#### Service & Sicherheit

Zertifizierter Reiseveranstalter • Transparente und ehrliche Bewertungen • Hauptbucherschutz • Sicherheits-Briefing • Programmhinweise über die Aby-App • Geschultes Reiseleiterteam • Gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung • 24h Notfall und Erste Hilfe Nummer für Abiturienten • 24h Servicehotline für Eltern • SafeGuard • Übersichtskarte von Prag • Täglicher Info-Point • Dolmetscher bei Bedarf • Taschengeldservice • Take It Easy Service

#### Premium +79€

- Pub Crawl
- Partyboot inkl. All You Can Drink
- Lichterfahrt

#### Extras

- Paintball 34 €
- Brauerei Besichtigung 18 €
- City Tour 10 €
- Prager Burg 10 €
- Rundgang Jüdisches Viertel 5 €
- Schiffahrt auf der Moldau 22 €
- Rundgang Kleinseite 9 €

= will ich! /  = will ich nicht

Durch meine Unterschrift bestätige ich, persönlich für die Vertragsverpflichtungen laut Rechnung und AGB gegenüber der Aby GmbH einzustehen, sowie mein Einverständnis, dass alle Abwicklungsangelegenheiten zwischen dem oben genannten Hauptanmelder, als Repräsentant des Jahrgangs, und Aby stattfinden. Einsicht in die Unterlagen und Dokumente erhalte ich über den Hauptanmelder. Über die Möglichkeit eine Reiseversicherung abzuschließen wurde ich aufgeklärt. Informationen zur Versicherung beim Hauptbucher oder unter [aby-reisen.de/vers](http://aby-reisen.de/vers). Ich versichere, dass alle Angaben korrekt sind. Ich selbst verpflichte mich, meine Ausweisdokumente auf Gültigkeit zum Reisezeitpunkt zu kontrollieren. Die AGB unter [aby-reisen.de/agb](http://aby-reisen.de/agb) habe ich erhalten, gelesen und akzeptiere diese.

männlich  weiblich

Vorname: ..... Nachname: .....

Straße: ..... Hausnr.: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Handy: ..... E-Mail: ..... Geburtstag: .....

Ich habe die AGB erhalten, gelesen und akzeptiere diese.

Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....

#### Einverständniserklärung der Eltern

Mit meiner Unterschrift erlaube ich meiner Tochter/meinem Sohn die ausgeschriebene Reise laut Angebot selbstständig zu buchen und daran teilzunehmen. Ich bin darüber informiert, dass seitens des ausführenden Reiseveranstalters Aby GmbH und deren Mitarbeiter keine Aufsichtspflicht während der gesamten Reise besteht. Ich bin mir darüber im Klaren, dass es eine Reise ohne Betreuung für Minderjährige ist und dass meine Tochter/mein Sohn wie eine Volljährige/ein Volljähriger behandelt wird.

Ort: ..... Datum: ..... Unterschrift des Erziehungsberechtigten: .....



Gültig bis 31.07.2019.  
Busunternehmen: Tuschulum Reisen - Alsterchausee 3, 20149 Hamburg  
Die Aby GmbH behält es sich vor, ein vergleichbares Busunternehmen einzusetzen, sollte dies erforderlich sein.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Abschluss des Reisevertrages

Herausgeber und Veranstalter (verantwortlich für den Inhalt): Aby GmbH, Weyerdeelen 19, 27726 Worpswede

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommende Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651v BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Die Reisebedingungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen, soweit mit dem Kunden ein Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wurde.

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

- Für alle Buchungswege (z.B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:
  - Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
  - Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat.
  - Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu stand, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

- Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:
  - Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
  - Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von deren Geschäftsräumen erfolgt.
  - Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedizin) gilt für den Vertragsabschluss:
    - Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
    - Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsfornulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
    - Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
    - Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abrufen des Vertragstextes unterrichtet.

- Mit Bestätigung des Buttons der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stand, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Mitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

- Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedizin und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich ein Recht zur Rücktrittserklärung und Schadensersatz, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651c BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

## 2. Bezahlung

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in Klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsschluss wird gegen Auszahlung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.
- Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belästigen.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

- Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist:
  - entweder die Änderung anzunehmen
  - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
  - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mit-geteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 klar, verständlich und hervorgehobener Weise hinzuweisen.
- Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Preisänderungen

- Vor Vertragsschluss: Der Reiseveranstalter behält sich vor, eine Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftfahrtsicherheitskosten, der Abgaben für Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes oder der Aus-schreibung zu erklären. Ebenso behält sich der Reiseveranstalter vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt oder Angebot ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes

verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die er-klärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

- 4.2 Nach Vertragsschluss: Dem Reiseveranstalter bleiben Änderungen des ausgeschriebenen Preises bis zur Buchung bestätigt. Der Preis vorbehaltet, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafen- und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftfahrtsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen ergeben.

- 4.2.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsumnehmen pro Beförderungsmittel gefällenden, zusätzlichen Be-förderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinigten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

- 4.2.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben oder Steuern gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechen-den, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- 4.2.3 Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat der Reiseveranstalter dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist.

- 4.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit der Abreiseterrmin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Reiseseintritt zulässig ist.
- 4.4 Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde zum kostenfreien Rücktritt berechtigt oder kann die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte dem Reiseveranstalter gegenüber unverzüglich nach der Erklärung vom Reiseveranstalter über die Preiserhöhung geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu tun.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

- 5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht wegen eines der in Ziffer 5.1 genannten Umstände erfolgt oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumut-baren Vorkehrungen getroffen worden wären.

- 5.3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen er-wirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostafel berechnet:

- Busreisen, Hotelvermietungen & Winter-/Skireisen**  
Rücktritt bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 20 %  
ab 44. Tag bis 29. Tag vor Reisebeginn 40 %  
ab 28. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %  
ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 %  
ab 6. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 80 %  
1 Tag vor Reisebeginn bzw. Nichtantritt 90 %

## Flugreisen

- Rücktritt bis zum 45. Tag vor Reisebeginn 40 %  
ab 44. Tag bis 29. Tag vor Reisebeginn 50 %  
ab 28. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 60 %  
ab 1. Tag bis 7. Tag vor Reisebeginn 70 %  
ab 6. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 80 %  
1 Tag vor Reisebeginn bzw. Nichtantritt 90 %

- 5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht, als der erwartete Schaden aus den Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen des Kunden.

- 5.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.
- 5.6 Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- 5.7 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mittelung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

## 6. Umbuchungen

- 6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsmittel (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.
- 6.2 Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das sich wie folgt bestimmt:  
Pauschalisiert bei Busreisen bis zu 28 Tage vor Reisebeginn 44,90€. Bei Flugreisen, Hotelvermietungen und Winter-/Skireisen sind die Umbuchungsgebühr angefragt werden. Umbuchungsgebühren für Upgrade-Änderungen: Pauschalisiert 24,90€ pro Buchung.
- 6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neu-anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

- Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, sondern lediglich den ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rück-tritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Auf-wendungen handelt.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 8.1 Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl bezieht sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angeben hat und b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

- Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag bei Städte/ Metropolen-/ Event-/Winter-/Skireisen und am 28. Tag bei Sommer-/ Bade/ Flugreisen vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

- 8.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber inner-halb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rück-trittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das ver-

tragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie die Kosten des Reisens, die er aus der Reise erlitten hat, an den Leistungsträger oder nicht in Anspruch genommene Leistung erwerb, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Mitwirkungs Pflichten des Reisenden

- 10.1 Reiseunterlagen  
Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.  
Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust-, beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach der Luftverkehrsgesetzlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte abblehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Ausshändigung zu erstatten.  
(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehllieferung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

- 10.3 Fristsetzung vor Kündigung  
Hat ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 i BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

- 10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen  
(a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust-, beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsgesetzlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte abblehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Ausshändigung zu erstatten.  
(b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehllieferung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Beschränkung der Haftung

- 11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft her-beigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft her-beigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft her-beigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft her-beigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- 11.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 d und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

- 11.3 Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit ein Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweisen, Aufklärungs- oder Informationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

## 12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 12.1 Ansprüche nach den §§ 651 Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise auf diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.
- 12.2 Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) auf die Möglichkeit der Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend wurde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

## 13. Beförderungsbedingungen

- 13.1 Bei unseren Busreisen ist das Gepäck mit Name und Anschrift des Reisenden zu kennzeichnen. Wir empfehlen Wertgegenstände, Medikamente, verderbliche oder zerbrechliche Gegenstände im Handgepäck zu befördern.
- 13.2 Bei Flugreisen gelten die Beförderungsbedingungen der befördernden Fluggesellschaft.

## 14. Verjährung

- 14.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.
- 14.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 14.3 Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag der vertraglichen Mängelbeseitigung folgt, wenn der Tag der Frist auf einen Sonntag, einen an Erklärungsorrt staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 14.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

- Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaft zu benennen, die den Reiseveranstalter bei der Buchung der Reise durchführen wird, bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel informiert wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsbereich (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm)

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 16.1 Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visainformationen sowie gesundheits-polizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
- 16.2 Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.